Über die strafbare Nichterfüllung von Lieferungsverträgen (§ 329 St.G.B.).

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Paul-Erwin Köhler,
Referendar.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Gretener.

Das erste Kapitel enthält einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Bestrafung des Vertragsbruchs im allgemeinen und die Entwicklung der Strafbarkeit von Lieferungsverträgen insbesondere. Die Anregung zur Bestrafung der Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Heeresbedürfnisse kam aus Frankreich. Der Code pénal enthielt eine dahingehende Vorschrift. (Art. 430—433.) Von da gelangte sie in die preußischen Entwürfe und wurde mit wenigen Abänderungen, insbesondere unter Erweiterung auf Verträge zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes in das preußische St.G.B. von 1851 aufgenommen. Im heutigen Recht findet sich die Strafbestimmung in § 329 des St.G.B.

Das Delikt ist zu den Unterlassungsdelikten zu zählen. Der Täter verletzt durch sein „Nichttun" die durch den Vertrag begründete Pflicht zum Handeln. Die Frage, ob die Bestimmung zu den Gefährdungs- oder Verletzungsdelikten gehört, ist je nach dem tatsächlichen Erfolg der Täterhandlung zu beantworten. Als gesetzgeberisches Motiv für die Bestrafung des Bruchs von Heeres- und Notstandslieferungsverträgen erscheint die Notwendigkeit, die durch die Begehung der Tat entstehende überaus große Gefahr, sowie die schwerwiegenden Folgen möglichst zu vermeiden. Die vielfach bemängelte systematische Stellung des Delikts wird aus praktischen und historischen Gründen am besten beizubehalten sein.

Die Verträge müssen „Lieferungen" zum Gegenstand haben. Über die Bedeutung dieses Wortes entscheidet der Sprachgebrauch des täglichen Lebens. Nach herrschender Ansicht fallen darunter nur Sach-, nicht Arbeitsleistungen. Der Abschluß der Verträge muß mit einer öffentlichen Behörde erfolgen. Nur deutsche Behörden kommen in Betracht. Die Arbeit erörtert sodann die Streitfrage, was unter Bedürfnissen des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges zu verstehen sei. Es wird dargelegt, daß es nicht darauf ankommt, daß der Vertrag

zur Zeit eines Krieges abgeschlossen oder auch nur fällig ist, sondern darauf, daß er Bedürfnisse für die Zeit eines Krieges zum Gegenstand hat. Auch kann es sich nur um Kriege handeln, in die das Deutsche Reich verwickelt ist. Die Notstandsverträge bezwecken die Abwendung eines noch nicht bestehenden oder die Beseitigung eines schon vorhandenen Notstandes. „Notstand" ist nicht identisch mit Hungersnot. Vielmehr gehört hierher jede Notlage, in der die Bevölkerung zu ihrer Errettung einer Unterstützung durch Lebensmittel bedarf. Die zur Beseitigung eines im Auslande ausgebrochenen Notstandes abgeschlossenen Verträge fallen nicht unter die Strafbestimmung. Die Verträge müssen nach Zivilrecht gültig sein. Das Zivilrecht entscheidet auch, ob ein Vertragsbruch vorliegt. Dies ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts allein maßgebend sind. Bei der Auslegung des Begriffs „Nichterfüllung" i. S. des § 329 ist der der Bestimmung zugrunde liegende Gedankengang und Zweck mit zu berücksichtigen. Nach der heute herrschenden Meinung ist unter „Schaden" i. S. unseres Paragraphen nur ein solcher für die Kriegsmacht bezw. für die vom Notstande betroffene Bevölkerung anzusehen. Der Schaden muß durch die Handlung des Täters „verursacht" sein, d. h. es muß zwischen Nichterfüllung und Schaden ein Kausalzusammenhang bestehen.

Der Vorsatz umfaßt sämtliche Deliktsmerkmale. Es ist unerheblich, ob der Täter den Vorsatz vor, bei oder nach dem Vertragsabschlusse gefaßt hat. Das gleiche gilt beim fahrlässigen Vorgehen. Bei letzterem muß der Täter positive Kenntnis von dem Zweck des Vertrages haben. Der Eintritt eines Schadens ist als eine Bedingung der Strafbarkeit für das Fahrlässigkeitsdelikt zu bezeichnen. Die strafrechtliche Haftung tritt nur auf Grund des zwischen Schaden und Handlung bestehenden Kausalzusammenhangs, nicht aber des subjektiven Moments wegen ein.

Von den Strafausschließungsgründen wird zunächst des Irrtums und des Notstandes Erwährung getan. Sodann wird darauf hingewiesen, daß infolge der außergewöhnlichen, nicht voraussehbaren wirtschaftlichen Entwicklung während des letzten Krieges eine Bestrafung des nichterfüllenden Lieferanten vielfach nicht eintreten konnte. Bei der Strafverfolgungsverjährung des fahrlässigen Vergehens bleibt der Eintritt eines Schadens außer Betracht. Als „Handlung" i. S. des § 67 IV St.G.B. ist nur die äußere Betätigung des verbrecherischen Willens mit Ausschluß eines jeden End- oder Zwischenerfolges anzusehen.

Als Täter des Delikts kommen auch die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten in Frage, die mit dem Hauptlieferanten nicht in unmittelbarer und vertraglicher Verbindung stehen. „Bevollmächtigte" sind sowohl die Stellvertreter kraft Rechtsgeschäfts, als auch die gesetzlichen Vertreter.

Die Tat ist vollendet, wenn beim Vorliegen auch der übrigen Merkmale die Lieferung zur festgesetzten Zeit nicht erfolgt. Beim fahrlässigen Vertragsbruch ist die Vollendung des Delikts unabhängig von der Entstehung eines Schadens. Der Versuch ist praktisch möglich, bleibt aber straffrei.

Die Strafmaße der geltenden Vorschrift müssen als nicht ausreichend bezeichnet werden. Auch das Geltungsgebiet des Paragraphen bedarf einer Erweiterung.

Bei den einzelnen Abschnitten der Arbeit werden die durch den Vorentwurf und durch die Beschlüsse der Strafrechtskommission vorgesehenen Abänderungen berücksichtigt. In Verbindung damit wird darauf hingewiesen, inwieweit die geltende Bestimmung reformbedürftig erscheint.